

Rahmenbedingungen für die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur in Bezug auf bau-, gewerbe- und wohnrechtliche Verfahren in Mehrparteienhäusern in Neubau und Bestand

Hans-Jürgen Salmhofer

Stabstelle Mobilitätswende & Dekarbonisierung

Generalsekretariat, bmvit

06.04.2017

Inhalt

Motivation & Hintergründe

Infrastruktur: Genehmigungen, Standards & Zugang

Maßnahmen & nächste Schritte

Motivation & Hintergründe

Motivation & Hintergründe I

Umsetzung RL 2014/94/EU: Der nationale Strategierahmen „Saubere Energie im Verkehr“

bmvit, in Zusammenarbeit mit BMLFUW, BMWFW, 9 Bundesländern, ÖStB, GB



Österreich braucht eine Mobilitätswende

Im Jahr 2050 will Österreich einen weitgehend CO₂-neutralen Verkehrssektor erreichen.

*... im **Straßenverkehr** durch den Umstieg auf Null- und Niedrigstmissionsfahrzeuge auf Basis von erneuerbarer Energie.*

*Die österreichische Verkehrspolitik setzt vor allem auf die **Elektrifizierung der Verkehrsträger** als Baustein für ein modernes und effizientes Gesamtverkehrssystem.*

Motivation & Hintergründe II

Infrastruktur bereitstellen und Ausbau vereinfachen

Förderung des Aufbaus öffentlich zugänglicher & Heim- Ladestationen
(aus E-Mobilitätspaket 2017/18 mit BMLFUW)

Für Alltagstauglichkeit sorgen & Rahmenbedingungen vereinfachen

- Zugang zur Infrastruktur erleichtern & Barrieren für den Ausbau kontinuierlich identifizieren und abbauen;
- Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen;

Große Anzahl von E-Fahrzeugen → hohe Nachfrage an Infrastruktur

*Grundlagen für einfachere Verfahren & Errichtung von
Heimladestationen an Stellplätzen müssen jetzt geschaffen werden!*

Infrastruktur: Genehmigungen

Status Quo Übersicht Genehmigungen

Leitfäden
entwickelt
gemeinsam mit allen
Bundesländern
während der letzten
beiden Jahre.
Kontinuierliche
Klarstellungen &
Vereinfachungen
während des
Prozesses.

Leitfaden für Betriebe

Genehmigungsverfahren Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

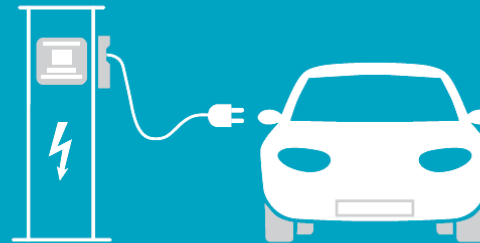
Verfahrensübersicht für gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller
Anzuwendende Vorschriften

Die Anzahl der neuzugelassenen Elektrofahrzeuge nimmt seit Anfang des Jahres 2017 weiter dynamisch zu, dementsprechend wird in den nächsten Jahren viel neue Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlich/gewerblichen Bereich benötigt.

Dieser Leitfaden stellt die rechtliche Ausgangssituation zum Umgang mit Ladeinfrastruktur in Genehmigungsprozessen dar. Zielgruppen zur Nutzung dieses Leitfadens sind einerseits Antragstellerinnen und Antragsteller wie zum Beispiel Ladeinfrastrukturbetreiber oder Energieversorgungsunternehmen, aber auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den zuständigen Behörden.

Der zugrundeliegende Leitfaden beschreibt die baurechtliche sowie die gewerberechtliche Relevanz von Ladeinfrastruktur. In einigen Bundesländern werden derzeit Verfahrensvereinfachungen diskutiert. Aus diesem Grund soll dieser Leitfaden ein lebendes Dokument darstellen, das bei relevanten Neuerungen überarbeitet und neu aufgelegt wird.

Auch auf Bundesebene – im gewerblichen Bereich – wurden Verfahrensvereinfachungen diskutiert und sind im Protokoll der Gewerbereferententagung 2016 festgehalten.



März 2017



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Leitfaden für Private

Genehmigungsverfahren Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Übersicht für private Antragstellerinnen und Antragsteller
Anzuwendende Bauvorschriften

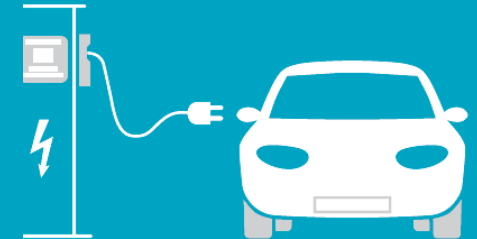
Die Anzahl der neuzugelassenen Elektrofahrzeuge nimmt seit Anfang des Jahres 2017 weiter dynamisch zu, wird in den nächsten Jahren viel neue Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlich/gewerblichen Bereich benötigt.

Dieser Leitfaden stellt die rechtliche Ausgangssituation zum Umgang mit Ladeinfrastruktur im baurechtlichen Bereich dar.

Zielgruppen zur Nutzung dieses Leitfadens sind einerseits private Antragstellerinnen und Antragsteller, aber auch Sachbearbeiter bei der zuständigen Behörde.

Dieser Leitfaden beschreibt die baurechtliche Relevanz von Ladeinfrastruktur.

In einigen Bundesländern werden derzeit Verfahrensvereinfachungen diskutiert. Aus diesem Grund soll dieser Leitfaden ein lebendes Dokument darstellen, das bei relevanten Neuerungen überarbeitet und neu aufgelegt wird.



März 2017



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

https://www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet/downloads/eTankstelle_leitfaden_private.pdf
https://www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet/downloads/eTankstelle_leitfaden_betriebe.pdf

Infrastruktur I

Private Infrastruktur

Einfamilienhäuser:

- Baurechtlich ggf. relevant, in vielen Bundesländern genehmigungsfrei oder melde/anzeigepflichtig;
- Ansonsten wenig bürokratische Hürden;



Mehrparteienhäuser:

- Baurechtlich ggf. relevant, in vielen Bundesländern genehmigungsfrei oder melde/anzeigepflichtig;
- Hohe bürokratische Hürden, unklare Regelungen zur Errichtung einer Ladestationen am eigenen Stellplatz (oftmals müssen alle Miteigentümer zustimmen, etc.);



Bundesland	Allgemeine Vorschriften	Derzeit angewendete Bauverfahren für E-Ladestationen ³	
		Im Freien	In Gebäuden/Garagen
NÖ	Ladepunkte und Ladestationen für beschleunigtes Laden sind meldepflichtig gemäß §16 Abs. 1 Z. 6 NÖ BO 2014.	Ladepunkte und Ladestationen für beschleunigtes Laden sind meldepflichtig.	
			Zu berücksichtigen ist eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Leitfaden (2015). http://www.ecoplus.at/sites/default/files/leitfaden-zur-errichtung-von-ladestationen-fuer-e-fahrzeuge.pdf
W	Die Schaffung von Ladeplätzen im Inneren von Bauwerken, auch von Garagen, bedarf einer Bauanzeige gemäß §62 Abs. 1 Z. 4 der Bauordnung für Wien (BO). Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen) auf öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß §62a Abs. 1 Z. 10 BO bewilligungsfrei. Sofern Ladestationen in Form von Säulen, Lichtmasten udgl. sonst im Freien errichtet werden, ist für diese im Sinne des §62a Abs. 1 Z. 25 dann keine Bewilligung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.	Frei bei < 3m	<p>Frei: Ausrüstung eines „normalen“ Stellplatzes mit einer Wallbox.</p> <p>Anzeige: Ausrüstung von allgemeinen Stellplätzen mit E-Ladestationen (= Ladeplätze) Zu berücksichtigen ist in beiden Fällen eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Schreiben der MA37 (2016). https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/stellplaetze-elektro.pdf</p>

Infrastruktur II

Gewerbliche Infrastruktur

Rechtsvorschrift:

- Der Betrieb von Stromtankstellen ist keine Tätigkeit, die als Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens im Sinne des § 7 Abs. 1 Z11 EIWOG zu qualifizieren ist. Solche Stromtankstellen unterliegen daher, sofern sie gewerbsmäßig betrieben werden, dem Anwendungsbereich der GewO 1994;
- Gewerbliches Berufsrecht ist relevant (Gewerbeschein);



Betriebsanlagenrecht - Genehmigungspflicht:

- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Protokoll der Gewerbereferententagung 2016 festgehalten und veröffentlicht.
- Standardfall sollte sein, dass generell keine Betriebsanlagengenehmigung notwendig ist.



Infrastruktur III

Öffentlich zugängliche Infrastruktur

Definition aus RL 2014/94/EU:

... ist ein Ladepunkt ... zu dem alle Nutzer aus der Union nichtdiskriminierend Zugang haben. Der nichtdiskriminierende Zugang kann verschiedene Arten der Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung umfassen;

Theorie Praxis

Technische Standards (Typ 2 bis 22 kW, CCS ab 22 kW);



Diskriminierungsfreier Zugang:

- Alle öffentlich zugänglichen Ladepunkte müssen den Nutzern von Elektrofahrzeugen auch das punktueller Aufladen ermöglichen, ohne dass ein Vertrag mit dem betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Betreiber geschlossen werden muss.



Offene Fragestellung

Im Wohnrecht

Szenario Mehrparteienhäuser

99,9% Bestandsbauten
~0,3% E-PKW

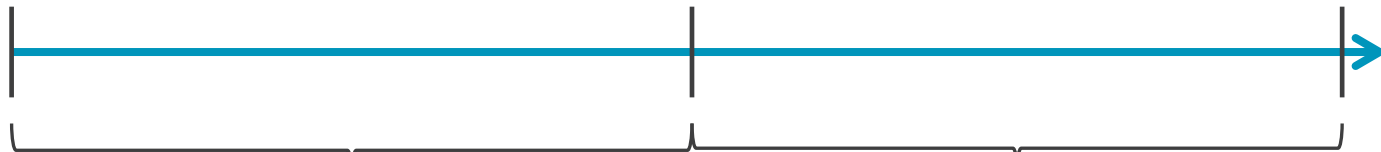
2017

>80% Bestandsbauten (?)
> 50% E-PKW

2035

>70% Bestandsbauten (?)
> 98% E-PKW

2050



- Einstimmigkeitsprinzip als unüberwindbare Barriere für Einzelausrüstung (*early adopter*).
- Mehrheitsbeschlüsse für die Ausstattung des gesamten Gebäudes als nützliche Verbesserung (§29 WEG) wenig realistisch.

- Einzelausrüstung wenig sinnvoll – Lademanagement zwingend erforderlich (muss bereits zeitnah Standard werden).
- Mehrheitsbeschlüsse für die Ausstattung des gesamten Gebäudes als nützliche Verbesserung (§29 WEG) realistisch.

**Der Neubau wird zunehmend gut mit Leerverrohrung abgedeckt.
Trotz guter (zukünftiger) Ausstattung von Neubauten braucht es Lösungen für Bestandsbauten!**

Vielen Dank!

Hans-Jürgen Salmhofer



Stabstelle Mobilitätswende & Dekarbonisierung, Generalsekretariat
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Postanschrift: Postfach 201, A-1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Telefon: +43 1 711 62 - 65 8912
Mobil: +43 664 611 3083
Fax: +43 1 711 62 - 65 1099
E-Mail: hans-juergen.salmhofer@bmvit.gv.at
Website: www.bmvit.gv.at / infothek.bmvit.gv.at